

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 198  
- Gewerbegebiet Schwartauer Landstraße -

Vorbemerkung

In dem am 20. 2. 1963 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan 198 - Gewerbegebiet Schwartauer Landstraße - ist auf Antrag der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahndirektion Hamburg-Altona - entlang der Bahnstrecke Lübeck - Bad Schwartau eine Verkehrsfläche für eine geplante Verbreiterung des Bahnkörpers ausgewiesen. Die Deutsche Bundesbahn hat mit Schreiben vom 13. April 1964 auf das Vorbehaltsgelände verzichtet.

Beschreibung der Änderung

Die auf der Westseite der Bundesbahnstrecke Lübeck - Bad Schwartau ausgewiesene Vorbehaltsfläche für eine geplante Verbreiterung des Bahnkörpers entfällt.  
Das bisher als Verkehrsfläche für die Eisenbahn vorbehaltene Gelände wird den anliegenden Gewerbegrundstücken zugeschlagen.

In der Begründung Teil II - Anlage 4 - wird gestrichen in § 4

... und entlang der Bundesbahnstrecke eine Verkehrsfläche für eine geplante Verbreiterung des Bahnkörpers.

In § 6

... und des für die Verbreiterung des Bahnkörpers der Bundesbahn vorgesehenen Geländes.

Die Begründung Teil II - Anlage 4 -, der Lageplan - Anlage 6 - erhalten folgenden Vermerk:

"Siehe 1. Änderung - Anlagen 10 und 11".

Der Bebauungsplan wird durch folgende Anlagen ergänzt:

Anlage 10 - Begründung zur 1. Änderung,  
Anlage 11 - Lageplan zur 1. Änderung.

Lübeck, den 11. Mai 1964

Az.: 61. - Ge./Rc. -



Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

*H. Müller*

*F. J. ...*

Leitender Senatsbaudirektor

Dipl.-Ing.

11/64